

Vereinbarung zur Bildung einer Spielgemeinschaft (Vertrag)

Die Vereine:

und:

vereinbaren gemäß den FKV „Wettkampfbestimmungen im Straßenboßeln“ (Fach 6a Blaues Buch: I. Allgemeines zur Wettkampfdurchführung, Punkt 3 und II. Überregionaler Spielbetrieb, Punkt 19) die Bildung einer Spielgemeinschaft in der

Klasse:

für die Saison **20** ____ /

20 ____.

Der erstgenannte Verein einer Spielgemeinschaft gilt als federführender Verein. Er ist damit Ansprechpartner in allen Angelegenheiten der Spielgemeinschaft. Insbesondere ist er für die Ergebnismeldung zuständig, ebenso für die Entrichtung aller Kosten, Gebühren und Strafgeelder usw. (eine Aufteilung untereinander obliegt den beteiligten Vereinen),

Die Spielgemeinschaft trägt somit den Namen:

Ansprechpartner für die Spielleitung ist, soweit es den Spielbetrieb betrifft:

Vorname, Name:	
Anschrift:	
Telefon:	Mobil:
E-Mail:	

Die Heimstrecke der Spielgemeinschaft ist:

Straße:

Bilden die beiden Vereine eine Spielgemeinschaft in einer Altersklasse wo keiner der beiden Vereine aus der Vorsaison einen Startplatz hat, so erfolgte der Start in der untersten Spielklasse in dieser Altersklasse.

Hat bereits ein Verein, oder beide, aus der Vorsaison einen Startplatz, so wird dieser Startplatz, bzw. der höhere Startplatz übernommen.

Die beiden Vereine legen fest, dass der nachfolgend genannte

Verein

bei der Auflösung der Spielgemeinschaft das Erstzugriffsrecht auf diesen Startplatz hat.

Ergänzende mündliche Absprachen sind nicht zulässig!

Die Vereinbarung bedarf zu seiner Gültigkeit die Genehmigung durch den Kreisvorstand beider beteiligter Vereine.

Die unterzeichnenden Vorsitzenden erklären, dass sie die genannten Vereine rechtsgeschäftlich vertreten und die FKV-Bestimmungen, bzw. ergänzende Kreisbedingungen zur Bildung von Spielgemeinschaften anerkennen.

Ort

Datum

Verein 1

Unterschrift

Verein 2

Unterschrift

Voraussetzungen - Geprüft und Genehmigt:

Ort

Datum

Kreisverband

Unterschrift

Evtl. 2. Kreisverband

Unterschrift